

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 55.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 507. —  
Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Inter-  
nationalen Vausfach-Ausstellung mit Sonderausstellungen, Leipzig 1913. S. 509.

(Nr. 4126.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-  
ordnung. Vom 2. Oktober 1912.

**Auf** Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung  
wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt:

## Nr. Ia. Sprengstoffe.

### 1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

In der 1. Gruppe a) wird eingeschaltet:

a) hinter dem mit „Gesteins-Siegenit“ beginnenden Absatz:

Kohlen-Siegenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens  
3 Prozent Dinitrotoluol, höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, von  
Mehl, Kochsalz und die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, wie  
Magnesium-Sulfat).

b) hinter dem mit „Titanit IV“ beginnenden Absatz:

Tunnelit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.  
(Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, höchstens  
10 Prozent Trinitrotoluol oder einer Mischung von höchstens  
6 Prozent Trinitrotoluol und 2 Prozent neutralen flüssigen  
Trinitrotoluols [eines Gemenges von Trinitrotoluolen mit  
niedriger nitrierten Toluolen], höchstens 20 Prozent Dinitrochlor-  
hydrin, höchstens 5 Prozent Nitroglyzerin, höchstens 1 Prozent  
Kollodiumwolle und von Kohlenhydraten).

### 2. Beförderungsvorschriften. C. Verladung.

Im Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Ferner ist das Zusammenladen von Nitrozellulose (Schießbaumwolle in  
Flockenform und Kollodiumwolle ungepreßt, Ia. A. 1. Gruppe c)  $\alpha$ ) mit  
Sprengkapseln (Ib. Ziffer 4a)) zulässig, wenn die Nitrozellulose min-



destens 35 Prozent Wasser oder Alkohol enthält und die Sprengkapseln nach den Vorschriften unter Ib. A. zu 4a) Abs. (3)  $\alpha$ ) und Abs. (5)  $\alpha$ ) verpackt sind.

### Nr. Ib. Munition.

#### Beförderungsvorschriften.

##### A. Verpackung. Zu 4a).

Es werden gefaßt:

1. Abs. (3)  $\alpha$ ) der Eingang:

$\alpha$ ) mindestens 12 cm, wenn die Sprengkapseln mit Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a)) oder mit Nitrozellulose in Flockenform und ungepreßt (Ia. A. 1. Gruppe c)  $\alpha$ )) oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe (Ia. B. 1. Gruppe) zusammen in denselben Wagen verladen werden sollen. Der Zwischentaum. . . . usw. wie bisher.

2. Abs. (5)  $\alpha$ ) der Eingang:

$\alpha$ ) wenn die Sprengkapseln zusammen mit Ammoniaksalpetersprengstoffen oder mit Nitrozellulose der 1. Gruppe in Flockenform und ungepreßt oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe befördert werden sollen (vergleiche Abs. (3)  $\alpha$ )), .

##### C. Verladung.

Im Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Ferner ist die Zusammenladung von Sprengkapseln (Ziffer 4a)) mit Nitrozellulose (Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle ungepreßt, Ia. A. 1. Gruppe c)  $\alpha$ )) zulässig, wenn die Sprengkapseln nach der Vorschrift unter A. zu 4a) Abs. (3)  $\alpha$ ) und Abs. (5)  $\alpha$ ) verpackt sind und die Nitrozellulose mindestens 35 Prozent Wasser oder Alkohol enthält.

### Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

#### 1. Eingangsbestimmungen.

a) In Ziffer 6 wird hinter „Holzkohle“ eingeschaltet:  
und Lederkohle, .

b) Hinter Ziffer 8a. wird nachgetragen:

8b. Gummi, gemahlen (Gummistaub).

#### 2. Beförderungsvorschriften.

##### A. Verpackung.

Im Abs. (6) wird nachgetragen:

Gummi, gemahlen (Gummistaub) der Ziffer 8b. ist in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verpacken.

B. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (2) unter a) wird hinter „Holzkohle“ eingeschaltet:  
und Lederkohle .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1912.

Das Reichs-Eisenbahnamt.  
Wackerzapp.

---

(Nr. 4127.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Baufach-Ausstellung mit Sonderausstellungen, Leipzig 1913. Vom 3. Oktober 1912.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom Mai bis Oktober 1913 in Leipzig stattfindende Internationale Baufach-Ausstellung mit Sonderausstellungen.

Berlin, den 3. Oktober 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
von Jonquières.

---

